

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Präambel

NEUMAYER bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Grundsätze Menschenrechte

Das Unternehmen verpflichtet sich die nachfolgenden Grundsätze der Menschenrechte zu achten und zu wahren. Diese Grundsätze umfassen im wesentlichen folgende Themenfelder: Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer, Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeit, moderne Sklaverei (d.h. Sklaverei, Dienstbarkeit und erzwungene bzw. unter Zwang geleistete Arbeit und Menschenhandel), ethische Rekrutierung, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, Nichtdiskriminierung und Belästigung, Frauenrechte, Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern, Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsraumung und Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Ethische Rekrutierung

Der Lieferant rekrutiert und behandelt seine Mitarbeiter in einer Form, die weder in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Nationalität, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, soziale oder ethnische Herkunft diskriminierend ist.

Arbeitszeit

Der Lieferant hat die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen sowie tarifvertraglichen Arbeitszeitbestimmungen, Pausenregelungen, Arbeitszeiterfassungen und Arbeitszeitüberprüfungen umzusetzen, einzuhalten und durchzuführen.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Beschwerdemechanismen; Whistleblowing

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Dazu gehören auch Maßnahmen von Whistleblowing, damit Beschwerden und Missstände anonym mitgeteilt werden können. Whistleblower dürfen nicht benachteiligt werden und vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

Tierschutz

Die Lieferanten achten auf das Wohlergehen von Tieren und sorgen für eine humane Behandlung im Einklang mit den fünf Freiheiten von Tieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) formuliert worden sind: Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung; Freiheit von Angst und Bedrängnis; Freiheit von körperlichen und thermischen Unannehmlichkeiten; Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten; und Freiheit, normale Verhaltensmuster zu zeigen. Kein Tier darf nur zum Zweck der Herstellung von Automobilprodukten aufgezüchtet und getötet werden.

Bodenrechte / Bodenqualität

Die Lieferanten respektieren die Gemeinschaften, in denen sie ansässig sind und arbeiten. Die Lieferanten respektieren die Bodenrechte von Einzelpersonen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen, der ILO-Konvention über indigene und in Stämmen lebende Völker (ILO-Konvention Nr. 169) und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker. Die Lieferanten respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften auf menschenwürdige Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung, soziale Aktivitäten und das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Entwicklungen, die sie und das Land, auf dem sie leben, betreffen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Gruppen. Die Lieferanten müssen auch Ökosysteme und insbesondere für die biologische Vielfalt wichtige Gebiete schützen, die von ihren Tätigkeiten betroffen sind, und illegale Abholungen gemäß den internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt, einschließlich der IUCN-Resolutionen und Empfehlungen zur biologischen 10 Vielfalt, vermeiden. Die Lieferanten müssen ihre Beeinflussung der Bodenqualität routinemäßig überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffabbau, Bodensenkungen und Verunreinigungen zu verhindern. Die Lieferanten müssen routinemäßig die Lautstärke von Industrielärm überwachen, um Lärmbelastung zu vermeiden.

2.2 Ökologische Verantwortung

Grundsätze Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz der Umwelt, der Reduzierung von Umweltauswirkungen sowie zu einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Materialien und Produkten. Diese Grundsätze umfassen im wesentlichen folgende Themenfelder: Berichterstattung über Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Dekarbonisierung, Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft, Luftqualität, verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement, nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, Bodenqualität und Lärmemissionen.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu

behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Erneuerbare Energien

Effizienzverbesserungen und Maßnahmen zur Schonung von Ressourcen müssen kontinuierlich hinterfragt und verbessert werden. Emissionen müssen routinemäßig überwacht und minimiert oder wenn möglich beseitigt werden. Bevorzugt soll nachhaltige, erneuerbare Energie genutzt werden, beispielsweise in Form von Wind-, Wasser-, oder Solarenergie.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Grundsätze Unternehmensethik

Der Lieferant verpflichtet sich, die nachfolgenden Grundsätze des menschlichen und wirtschaftlichen Handelns zu achten und zu wahren. Diese Grundsätze umfassen im wesentlichen folgende Themenfelder: Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, Datenschutz und Datensicherheit, finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen), Offenlegung von Informationen, fairer Wettbewerb und Kartellrecht, Interessenkonflikte, Plagiate, Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen sowie Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung beachten.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant *muss* beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Interessenskonflikte

Lieferanten müssen während ihrer Tätigkeit für Richard Neumayer GmbH alle Interessenskonflikte vermeiden. Ein Interessenskonflikt liegt dann vor, wenn ein Vertreter eines Lieferanten versucht, seine persönlichen Interessen oder die eines Bekannten oder Verwandten aufgrund seiner Position als Vertreter des Lieferanten positiv zu beeinflussen. Lieferanten müssen jede Situation potentieller oder offensichtlicher Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen von Richard Neumayer GmbH melden.

Firma

Datum

Unterschrift

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich [mit der Unterzeichnung dieses Dokuments], verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.